

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2019

Nr. 2019/1945

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2020

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 trägt zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Zur Festlegung der Höchsttaxen, aber auch der individuellen Taxen, werden die letzten Jahresabschlüsse sowie die Budgets der Institutionen herangezogen. Die Analyse der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Höchsttaxe für Institutionen IVSE im Bereich B (Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung) für die Leistung "Wohnen" leicht angehoben werden muss. Die Anpassung wird notwendig, weil bei mehreren Institutionen eine kostendeckende Finanzierung innerhalb der aktuellen Höchsttaxe nicht mehr gewährleistet ist. Diese Entwicklung betrifft vor allem Leistungserbringer mit einer Spezialisierung für kognitive Behinderungen und konnte aufgrund der transparenten Kostenrechnungen nach Swiss GAAP FER 21 nachvollziehbar aufgezeigt werden.

Trotz der Erhöhung der Höchsttaxe der Leistung "Wohnen" kann aufgrund der vorhandenen Daten über den ganzen IVSE Bereich B eine leichte Kostensenkung prognostiziert werden. Dies ist deshalb möglich, weil die individuellen Taxen insgesamt etwas tiefer ausfallen werden als noch im vergangenen Jahr. Dadurch erfolgt die Anpassung der Wohnheimtaxe mindestens kostenneutral.

In den übrigen Bereichen bleiben die Höchsttaxen gegenüber dem letzten Jahr unverändert.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werk-

stätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement des Innern noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zukommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den RRB Nr. 2019/892 vom 11. Juni 2019 (Budgetweisungen für das Jahr 2020):

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2020, wie im Anhang "Höchsttaxen 2020; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Höchsttaxen 2020

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); MUS, CIR, COR, BOR (2019-076)

Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); PB, RA

Aktuariat SOGEKO

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/COR